
KU: GR I 12022026
Ritzing, 26. Feber 2026

KUNDMACHUNG

Gemäß § 50 Abs. 3 Burgenländisches Gemeindevolksrechtgesetz, LGBl. Nr. 55/1988 idgF werden **die Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 12. Feber 2026**, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, kundgemacht.

Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung sind innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist im Gemeindeamt einzubringen.

TOP 2 (2/26) Subventionsansuchen Keglergruppe der Ritzinger Pensionisten

Der Gemeinderat gewährt der Keglergruppe der Ritzinger Pensionisten für das Jahr 2026 eine Subvention in der Höhe von EUR 300,00 für sportliche Aktivitäten.

Top 3 (3/26) Subventionsansuchen Tennisclub Ritzing

Der Gemeinderat gewährt aufgrund des vorliegenden Beschlusses vom 17.02.2022 dem Tennisclub Ritzing keine Subvention für Vereins- und Nachwuchsarbeit für das Jahr 2026.

TOP 4 (4/26) Sonnentherme Lutzmannsburg-Frankenau GmbH, Liefervertrag für Speisen für Bildungseinrichtungen und Kindergärten

Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Liefervertrag für Speisen für Bildungseinrichtungen und Kindergärten der Sonnentherme Lutzmannsburg-Frankenau GmbH an.

TOP 5 (5/26) Bedarfserhebungs- und Entwicklungskonzept Kindergarten Ritzing

Der Gemeinderat nimmt das vorliegende Bedarfserhebungs- und Entwicklungskonzept im Kindergarten Ritzing vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 6 (6/26) Bewilligung von Ausnahme der Bausperre, § 52 Abs. 3 Bgld. RPG 2019 idgF, Errichtung Nebengebäude, Schwimmbecken und Terrassen, Gst.Nr. 410/1, 410/2, 411/2, KG 33049

Der Gemeinderat stimmt der Ausnahme der Bausperre unter Berücksichtigung des vorliegenden Gutachtens von AIR Planung GmbH zu.

TOP 7 (7/26) Beweidung der Rückhaltebecken mit Schafen

Der Gemeinderat nimmt das Angebot der Schäferei Stinakovits über die Beweidung der Hochwasserschutzflächen/Rückhaltebecken an.

TOP 8 (8/26) Verordnung, mit welcher ein Teilbebauungsplan für das „Ortsgebiet“ erlassen wird

Der Gemeinderat beschließt eine Verordnung, mit welcher ein Teilbebauungsplan für das „Ortsgebiet“ erlassen wird.

TOP 9 (9/26) Verordnung, mit welcher ein Teilbebauungsplan für das „Helenenschacht“ erlassen wird

Der Gemeinderat beschließt eine Verordnung, mit welcher ein Teilbebauungsplan für das Gebiet „Helenenschacht“ erlassen wird.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:



Ing. Jochen Müller

Angeschlagen am: 02.03.2026

Abgenommen am: 18.03.2026